
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Oktober 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit dem **Steuerfortentwicklungsgesetz** soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sichergestellt und eine Vielzahl von Entlastungen bei der Einkommensteuer umgesetzt werden. Weitere Regelungen zielen auf die Umsetzung von ersten Maßnahmen der „Wachstumsinitiative“ der Bundesregierung ab. Wir stellen Ihnen den Entwurf vor. Zudem beleuchten wir, was es mit der Zuteilung der **Wirtschafts-Identifikationsnummer** auf sich hat. Der **Steuertipp** fasst die Steuerregeln zusammen, die für **Betriebsveranstaltungen** gelten.

Gesetzgebung

Ab 2025 soll es spürbar mehr Netto vom Brutto geben

Die Bundesregierung hat sich in ihren Haushaltsgesprächen darauf verständigt, die Bürger weiter zu entlasten. Hierzu hat das Kabinett das **Steuerfortentwicklungsgesetz** auf den Weg gebracht, das ab 2025 spürbar für Entlastungen sorgen soll. Auch Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sollen profitieren. Die geplanten Maßnahmen im Überblick:

- Für 2025 und 2026 sollen die **Grund- und Kinderfreibeträge** deutlich erhöht werden. Der steuerliche Grundfreibetrag - also das Einkommen, bis zu dem keine Einkommensteuer gezahlt werden muss - liegt aktuell bei 11.604 € und soll 2025 auf 12.084 € und 2026

auf 12.336 € steigen. Gleichzeitig soll auch der steuerliche Kinderfreibetrag angehoben werden - von aktuell 9.312 € auf 9.600 € im Jahr 2025 und 9.756 € im Jahr 2026.

- 2025 und 2026 soll auch die Freigrenze beim **Solidaritätszuschlag** steigen und der **Einkommensteuertarif** - mit Ausnahme des „Reichensteuersatzes“ - erneut an die Inflation angepasst werden. Das bedeutet: Löhne und Gehälter werden nicht höher besteuert, wenn ihr Anstieg lediglich die höheren Preise ausgleichen soll.
- Das **Kindergeld** soll 2025 von 250 € auf 255 € monatlich steigen, 2026 um weitere 4 € auf 259 €.
- Für **Unternehmen** sollen Impulse durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten und die

In dieser Ausgabe

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Ab 2025 soll es spürbar mehr Netto vom Brutto geben | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausgaben: Freigrenze für Geschenke wurde ab 2024 auf 50 € erhöht | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Entwurf: Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ab dem 01.11.2024 vergeben | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesellschafter-Geschäftsführer: Nicht passivierte Tantiemeforderung löst keinen Zufluss aus | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zinssatz: Höhe von 12 % pro Jahr bei Säumniszuschlägen ist verfassungskonform | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bilanzierung: Wann eine Rückstellung für Altersfreizeit gebildet werden darf | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Geldwerter Vorteil: Führt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining zu Arbeitslohn? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuerhinterziehung: 111 Staaten tauschen Kontodaten aus | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Welche Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen gelten | 4 |

Ausweitung der Forschungsförderung gesetzt werden.

- Die **Steuerklassenkombination III und V** soll ab 2030 abgeschafft und in das Faktorverfahren der Lohnsteuerklasse IV überführt werden. Das Splittingverfahren bleibt Ehe- und Lebenspartnern aber auch in Zukunft erhalten. Mit dem Faktorverfahren kann die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug individuell berücksichtigt werden.
- **Steuerbegünstigte Organisationen** sollen sich künftig außerhalb ihres Zwecks gelegentlich zu tagespolitischen Ereignissen äußern dürfen, ohne hierdurch ihre Steuerbegünstigung zu verlieren. Außerdem erhalten gemeinnützige Organisationen mehr Zeit, um ihre Mittel (z.B. Spenden) zu verwenden, und mehr Flexibilität, wenn sie Photovoltaikanlagen anschaffen oder betreiben.

Betriebsausgaben

Freigrenze für Geschenke wurde ab 2024 auf 50 € erhöht

Das Wachstumschancengesetz hat eine Reihe wichtiger gesetzlicher Neuregelungen mit sich gebracht, die erstmals im jetzt laufenden Steuerjahr anzuwenden sind. Eine bedeutende Änderung betrifft Geschenke: Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die **Freigrenze** für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken von bisher 35 € auf 50 € angehoben. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Entwurf

Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ab dem 01.11.2024 vergeben

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Entwurf einer Verordnung veröffentlicht, die die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummern (W-IdNr.) an **Unternehmen aller Rechtsformen** in Deutschland regelt.

Die W-IdNr. wird auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergeben. Mit der W-IdNr. soll eine **eindeutige Identifizierung** im Besteuerungsverfahren sichergestellt und die Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und den Behörden vereinfacht werden. Zudem wird die W-IdNr. perspektivisch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer gemäß dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz dienen.

Die Vergabe der W-IdNr. soll zum 01.11.2024 beginnen und in mehreren Stufen **bis 2026 abgeschlossen** sein. Die Nummer besteht aus den Buchstaben „DE“ gefolgt von neun Ziffern und übernimmt die Aufgaben der bisherigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Wer schon eine USt-IdNr. hat, soll diese ab dem 30.09.2024 auch als W-IdNr. verwenden können. Wirtschaftlich Tätigen ohne USt-IdNr., aber mit umsatzsteuerlicher Erfassung (bzw. Befreiung als Kleinunternehmer) und ELSTER-Benutzerkonto wird das BZSt eine W-IdNr. zuweisen und elektronisch mitteilen. Alle anderen wirtschaftlich Tätigen erhalten ihre W-IdNr. später.

Hinweis: Die Bundesregierung wird die Verordnung beschließen, nachdem der Bundesrat zugestimmt hat.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Nicht passivierte Tantiemeforderung löst keinen Zufluss aus

Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer fließen Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegenüber seiner GmbH bereits **bei Fälligkeit** als Arbeitslohn zu. Denn er hat es in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen. Das gilt zumindest dann, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist. Der Tantiemeanspruch wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich im Anstellungsvertrag eine andere Fälligkeit vereinbart haben.

Tantiemeforderungen, die in den festgestellten **Jahresabschlüssen** der GmbH nicht ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer jedoch nicht zu. Das gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) abweichend von der Verwaltungsauffassung auch dann, wenn eine entsprechende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen.

Selbst ein entsprechender **Pflichtverstoß** vermag die Fälligkeit einer im festgestellten Jahresabschluss nicht enthaltenen Tantiemeforderung nach Ansicht des BFH nicht zu begründen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die fehlende Passivierung einer Verbindlichkeit einem Buchungsfehler geschuldet war. Entsprechendes gilt, wenn eine Bilanzierung aus anderen Gründen von vornherein nicht in Betracht kam - etwa weil die Tantiemezusage vor der Entstehung des Anspruchs einvernehmlich aufgehoben wurde.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer **aus gesellschaftsrecht-**

lichen Gründen auf bereits entstandene Tantiemansprüche verzichtet. Dies führt in Höhe der werthaltigen Forderung auch weiterhin zu einer verdeckten Einlage und zugleich zu einem Zufluss von Arbeitslohn, und zwar auch dann, wenn die Gehaltsverbindlichkeit nicht passiviert worden ist.

Zinssatz

Höhe von 12 % pro Jahr bei Säumniszuschlägen ist verfassungskonform

Wird eine fällige Steuer verspätet gezahlt, erhebt das Finanzamt einen Säumniszuschlag. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet es 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass pro Jahr ein **Zuschlag von 12 %** des Rückstands auflaufen kann.

Der Steuergesetzgeber hat den Zinssatz für **Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen** auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr gesenkt. Ursächlich war, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar war. Daher stellte sich die Frage, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen heruntergeschraubt werden muss.

Der Bundesfinanzhof hat erneut betont, dass die Höhe der Säumniszuschläge auch für aktuelle Zeiträume (nach dem 31.12.2018) verfassungskonform ist. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die frühere Höhe von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen ließen sich nicht auf Säumniszuschläge übertragen.

Während die Zinsen einen Ausgleich für die Kapitalnutzung darstellten, sollten Säumniszuschläge in erster Linie ein **Druckmittel** sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Der Steuerzahler solle durch den Zuschlag zur zeitnahen Zahlung angehalten werden. Daneben solle der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen hätten. Damit sei es nur ein Nebenzweck des Säumniszuschlags, Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abzuschöpfen.

Bilanzierung

Wann eine Rückstellung für Altersfreizeit gebildet werden darf

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte sich der Arbeitgeber zur Gewährung von Altersfreizeit von zwei Tagen pro Jahr

der Betriebszugehörigkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung stand unter den Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie der Vollendung dessen 60. Lebensjahres. Laut BFH hat der Arbeitgeber in diesem Fall eine Rückstellung für **ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist das Bestehen einer nur **ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit** sowie deren wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag. Als weitere Voraussetzung muss der Arbeitgeber ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen. Diese Voraussetzungen waren zur Überzeugung des BFH im Streitfall erfüllt.

Geldwerter Vorteil

Führt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining zu Arbeitslohn?

Räumt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit ein, am Fahrsicherheitstraining eines Automobilclubs teilzunehmen, führt dies regelmäßig zu einem lohnsteuerpflichtigen und in der Sozialversicherung beitragspflichtigen geldwerten Vorteil. Dieser Sachbezug ist mit dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten.

Bei Arbeitnehmern, die im Unternehmen des Arbeitgebers eine Fahrtätigkeit ausüben (z.B. Berufskraftfahrer), kann es sich allerdings um eine nichtlohnsteuerpflichtige Fortbildungsmaßnahme im ganz überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers handeln. Schließlich werden durch das Fahrsicherheitstraining die Kenntnisse im ausgeübten Beruf erweitert. Zugleich werden Fertigkeiten vermittelt, um die sich stetig ändernden und steigenden Anforderungen im Straßenverkehr erfüllen zu können. Wie so oft im Steuerrecht kommt es jedoch auf den konkret zu beurteilenden Sachverhalt im Einzelfall an.

Steuerhinterziehung

111 Staaten tauschen Kontodaten aus

Mittlerweile tauschen 111 Länder automatisch Informationen über Finanzkonten in Steuersachen aus. Grundlage ist das **Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz**. Auf der Liste der teilnehmenden Länder stehen sämtliche EU-Mitgliedstaaten und zahlreiche Nicht-EU-Länder, die ebenfalls die Voraussetzungen für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten erfüllen. Erstmals sind jetzt Georgien, Kenia und Thailand dabei.

Der automatische Datenaustausch für den Meldezeitraum 2023 erfolgt am **30.09.2024**. Finanzinstitute müssen Daten wie Kontonummer, Kontosaldo sowie Name, Adresse, Steuer-ID, steuerlichen Wohnsitz und Geburtsdatum melden.

Die deutschen Finanzinstitute übermitteln ihre Daten an das Bundeszentralamt für Steuern, anschließend folgt der elektronische Austausch mit anderen Staaten. Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller gelisteten Staaten Informationen über mögliche **Konten oder Transaktionen im Ausland**. Deutschland erhält spiegelbildlich die Daten von den anderen teilnehmenden Staaten. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen müssen auch ausländische Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben.

Hinweis: Durch den Informationsaustausch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass nicht angegebene Konten und damit verbundene verschwiegene Einkünfte entdeckt werden. Dies kann für die Betroffenen unangenehme Folgen haben - die Palette der Konsequenzen reicht von Steuernachzahlungen mit möglichen Zinsen bis zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Steuerhinterziehung. Letzteres kann Geldstrafen und in schwerwiegenden Fällen sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Einkommensteuernachzahlungen und etwaige Zinsen werden aber dennoch fällig. Zu einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige sollten Sie vorab unbedingt Rücksprache mit uns halten.

Steuertipp

Welche Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen gelten

Betriebliche Feste und Feiern heben die Stimmung im Unternehmen, ermöglichen ein lockeres Zusammenkommen und stärken die Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander.

Steuerlich gilt: Arbeitgeber können alle Kosten der Betriebsveranstaltung als **Betriebsausgaben** absetzen und sogar etwaig anfallende Lohnsteuer für ihre Beschäftigten übernehmen. Allerdings müssen sie aufpassen, dass sie die Sozialversicherungsfreiheit nicht aufs Spiel setzen.

Bei einer betrieblichen Veranstaltung sind die Zuwendungen des Arbeitgebers **bis 110 € pro Mitarbeiter** steuerfrei; allerdings ist dieser Frei-

betrag auf zwei Veranstaltungen im Jahr begrenzt. Wird häufiger im Jahr gefeiert, muss der daraus erwachsende Vorteil versteuert werden. Die Versteuerung obliegt dem Arbeitgeber. Die Steuerfreiheit für zwei Veranstaltungen pro Jahr kann nur dann beansprucht werden, wenn die Feier allen Angehörigen des Betriebs (oder eines Betriebsteils bei größeren Firmen) offensteht, es also keine hierarchische Begrenzung gibt. Zudem muss der Arbeitgeber aufzeichnen, wer tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen hat, um die Kosten korrekt auf die Teilnehmer aufteilen zu können. Bringen Beschäftigte Begleitpersonen mit, werden die kompletten Ausgaben für die Begleitung dem betriebszugehörigen Mitarbeiter zugerechnet. Der Freibetrag von 110 € ist dann also schnell überschritten.

Den Teilnehmern einer Betriebsveranstaltung werden nicht nur ihre direkt zurechenbaren Kosten (z.B. Speisen, Getränke und Tombolagewinne) zugerechnet. Der Gesetzgeber verlangt, dass **alle Bruttoaufwendungen** des Arbeitgebers für die Feier, also auch nicht direkt zurechenbare Ausgaben, auf die Mitarbeiter umgelegt werden. So fließen in den Steuerfreibetrag anteilig auch zum Beispiel Raummiete sowie die Kosten für gebuchte Künstler, externe Eventmanager, Trinkgelder oder sogar anwesende Sanitäter ein. Ausgenommen sind immerhin Strom- und Wasserkosten auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers sowie die Kosten des eigenen Personals, das für die Feier abgestellt wird.

Wird das Fest auf dem Betriebsgelände ausgerichtet, fließen die **Reisekosten** ebenfalls nicht in den Steuerfreibetrag ein. Dies betrifft beispielsweise Mitarbeiter, die an einem anderen Standort tätig sind und für das Sommerfest zur Firmenzentrale anreisen. Der Arbeitgeber kann diese Reisekosten steuerfrei erstatten.

Fallen bei einer Betriebsveranstaltung beispielsweise Kosten je Mitarbeiter von 135 € an, müssen von der Lohnbuchhaltung also 25 € als geldwerter Vorteil versteuert werden. Der Arbeitgeber kann wählen, ob er diesen Mehrbetrag individuell zuzüglich Sozialabgaben oder **pauschal mit 25 % sozialabgabenfrei versteuert**. Letzteres ist für Beschäftigte regelmäßig vorteilhafter. Des Weiteren kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für die Beschäftigten übernehmen, so dass das Fest dann ein echtes Geschenk von der Firmenleitung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 10/24

Fundstellennachweis

1. **Gesetzgebung: Ab 2025 soll es spürbar mehr Netto vom Brutto geben**
Bundesregierung, Mitteilung v. 24.07.2024; www.bundesregierung.de
2. **Betriebsausgaben: Freigrenze für Geschenke wurde ab 2024 auf 50 € erhöht**
BMF-Schreiben v. 12.07.2024 – III C 3 - S 7015/23/10002 :001;
www.bundesfinanzministerium.de
3. **Entwurf: Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ab dem 01.11.2024 vergeben**
Referentenentwurf einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung - WIdV) v. 28.06.2024; www.bundesfinanzministerium.de
4. **Gesellschafter-Geschäftsführer:
Nicht passivierte Tantiemeforderung löst keinen Zufluss aus**
BFH, Urt. v. 05.06.2024 – VI R 20/22; www.bundesfinanzhof.de
5. **Zinssatz: Höhe von 12 % pro Jahr bei Säumniszuschlägen ist verfassungskonform**
BFH, Beschl. v. 17.07.2024 – X B 79/23, NV; www.bundesfinanzhof.de
6. **Bilanzierung: Wann eine Rückstellung für Altersfreizeit gebildet werden darf**
BFH, Urt. v. 05.06.2024 – IV R 22/22; www.bundesfinanzhof.de
7. **Geldwerter Vorteil:
Führt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining zu Arbeitslohn?**
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, R 19.7 LStR
8. **Steuerhinterziehung: 111 Staaten tauschen Kontodaten aus**
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 22.07.2024; www.vlh.de,
BMF-Schreiben v. 13.06.2024 – IV D 3 - S 1315/19/10030 :067; BStBl I 2024, 1037
9. **Steuertipp: Welche Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen gelten**
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 09.07.2024; www.lohi.de